

# Merkblatt zur Anmeldung einer Eheschließung

Sehr geehrtes Brautpaar,

zum 01. Juli 1998 wurde das Eheschließungsrecht umfangreich geändert. Neu sind seither der Begriff "Anmeldung einer Eheschließung" (vorher: "Aufgebot") und der Wegfall der öffentlichen Aushangspflicht. Trauzeugen (1 oder 2 Personen) können, müssen aber nicht mehr bestimmt werden.

Zuständig für die Anmeldung der Eheschließung ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen gemeldeten Haupt- oder Nebenwohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist es am zweckmäßigsten, das Standesamt zu wählen, an dem die Eheschließung erfolgen soll. Wenn bei der Prüfung durch den Standesbeamten keine Ehehindernisse festgestellt wurden, können Sie innerhalb der folgenden sechs Monate heiraten. Nach dieser Zeit verfällt die Gültigkeit dieser Anmeldung. In dem ausgewählten Standesamt suchen Sie sich - sofern Sie dies wünschen - ein Stammbuch der Familie aus, in dem Sie Ihre Heiratsurkunde bzw. Abschrift aus dem Ihres Familienbuches und ggfls. später die Geburtsurkunden Ihrer Kinder aufbewahren können. Für die Anmeldung der Eheschließung bringen Sie bitte folgende Unterlagen entweder im Original oder als beglaubigte Kopie mit:

**1. gültiger Personalausweis** (ersatzweise Reisepass)

**2. Nachweis der Staatsangehörigkeit**

bei **Deutschen**:

Staatsangehörigkeitsausweis (sofern vom Standesamt verlangt), Einbürgerungsurkunde, Registrierschein, u.s.w.

bei **Nichtdeutschen**:

Reisepass (Nationalpass) des Heimatstaates, Staatsangehörigkeitsbescheinigung der zuständigen Heimatbehörde mit Apostille/Vorbeglaubigung (je nach internationaler Vereinbarung)

**3. Angaben zur Person**

3.1 Vorlage folgender Unterlagen

3.1.1 Abstammungsurkunde (wenn die Eltern vor dem 01.01.1958 geheiratet haben). Sie erhalten diese Urkunde bei dem Standesamt, bei dem Ihre Geburt beurkundet wurde.

3.1.2 Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern (wenn die Eltern nach dem 01.01.1958 geheiratet haben). Sie erhalten diese Abschrift bei dem Standesamt, welches bei bestehender Ehe der Eltern für deren gemeldeten Wohnsitz zuständig ist.

3.1.3 Geburtsurkunde (mit Apostille oder Vorbeglaubigungen)

Die Geburtsurkunde ist nur dann erforderlich, wenn Sie außerhalb der BRD geboren sind.

Personenstandsurkunden der ehemaligen deutschen Ostgebiete erhalten Sie unter Umständen beim Standesamt I Berlin, Ruckerstraße 9, 10119 Berlin.

3.2 Aufenthaltsbescheinigungen der Meldebehörden für jede gemeldete Wohnung. Sie erhalten diese Bescheinigungen bei den jeweiligen Einwohnermeldeämtern.

3.3 Urkunden über die Führung akademischer Grade

3.4 Heiratsurkunde der Eltern

**4. Abstammungs-/Geburtsurkunden aller**

4.1 gemeinsamen Kinder (Abstammungsurkunde mit der Angabe beider Elternteile und der aktuellen Namensführung)

4.2 nicht gemeinsamen Kinder (für eine Mitteilung an das Familiengericht)

**5. Zusätzlich für Verlobte unter 18 Jahren**

Beschluss des Familiengerichts über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (Volljährigkeit) gem. § 1303 BGB

**6. Vorehen/Lebenspartnerschaften**

- Es sind alle Vorehen und Lebenspartnerschaften mit Art und Datum der Auflösung anzugeben
- Die Auflösung der letzten Ehe/Lebenspartnerschaft ist nachzuweisen. Dies kann z.B. durch die Sterbeurkunde, ein mit Rechtskraft versehenes Scheidungsurteil, einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch oder der Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk erfolgen.

Zusätzlich wird eine Abstammungsurkunde benötigt.

Mit freundlichen Grüßen  
Standesamt Itzgrund